



An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Landesverband Nordrhein Westfalen e.V.
Kreisgruppe Mönchengladbach
Wacholderweg 24
41169 Mönchengladbach

 02161 – 55 83 81

 03212 - 1023994

MAIL ruetten@web.de

www www.bund-mg.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen MG 12-11.08 WA

Datum 10.3.2020

Gesamtrekultivierung Fuchskuhle, Genehmigung der Stadt Mönchengladbach vom 21.12.2010

hier: Beschwerde im Rahmen der Kommunalaufsicht gem. § 119 Abs. 1 GO NRW bzw. Fachaufsichtsbeschwerde im Rahmen der Rechtsaufsicht gem. Art. 17 GG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, betrieb die Fa. Flock in Mönchengladbach-Odenkirchen Jahrzehnte lang eine Abgrabung, zwar ohne Genehmigung und ohne Rekultivierungsaufgaben, aber mit wohlwollender Duldung der Stadt Mönchengladbach, die dort bis in die späten 80er Jahren auf die Errichtung einer Mülldeponie spekulierte.

Nach Ende der Auskiesung wandte sich der Abgrabungsbetreiber dem Betrieb einer Betonmischanlage auf seinem Gelände zu. Der Abgrabungsbereich wurde der Sukzession überlassen. Die Betonreste wurden auf der ausgekieseten Fläche seitdem ohne abfall- oder wasserrechtliche Genehmigung abgeladen und deponiert, zum Teil im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Reststrauch (WSG IIIa).

Auch dies geschah mit Wissen und Duldung der Stadt Mönchengladbach.

1995 wurde das Gebiet wegen des Naturpotentials, das sich auf den brach liegenden Flächen entwickelt hatte, im Landschaftsplan unter Schutz gestellt. Dort finden sich erstmals konkrete Rekultivierungsaufgaben mit artenschutzrechtlichem Schwerpunkt.

Ende der 90er Jahre bemühte sich der Auskieser beim Finanzgericht Düsseldorf um eine steuerliche Rückstellung von Aufwendungen für eine Rekultivierung, die auch umfangreiche Verfüllungen vorsah. Dies wurde vom Gericht mangels Rechtsgrundlage abgelehnt.

Nach der Ablehnung der steuerlichen Vorteile ließ der Antragssteller 10 Jahre lang nichts unversucht, um von der Genehmigungsbehörde die passenden Rekultivierungsaufgaben mit Verfüllungsverpflichtungen zu erhalten, was ihm schließlich auch gelang. Die eloquenten Bemühungen dazu füllen bei der Stadt Mönchengladbach und der Bezirksregierung mehrere Aktenordner.

Mit recht fragwürdigen Methoden und Argumenten wurde der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde nach wiederholtem Anlauf dann 2008 dazu gebracht, einer Rekultivierung zuzustimmen, die den Ver-

lust der zuvor unter Schutz gestellten Amphibiengewässer sowie der inzwischen herangewachsenen Waldflächen zur Folge gehabt hätte.

Der dazu notwendigen landschaftsrechtlichen Befreiung stimmt der Beirat nur zu, weil ihm auch seitens der Unteren Landschaftsbehörde versichert wurde, dass der Abgrabungsbetreiber zur nunmehr vorgesehenen Rekultivierung verpflichtet sei und dem Umwelt- und Artenschutz durch umfangreiche Nebenbestimmungen und Restriktionen Rechnung getragen würde. Insbesondere die Verkehrssicherungspflicht für die steilen Böschungen wurde dabei hervorgehoben.

Entsprechende Auflagen und Nebenbestimmungen fanden sich dann auch im Genehmigungsbescheid vom 21.12.2010 wieder. Insbesondere wurde dort festgelegt, dass vor Beginn der Verfüllung Ersatzgewässer für die vorkommenden Amphibienarten anzulegen, die deponierten Betonreste zu entfernen und die Flächen bis 2031 einer landschaftsgerechten Rekultivierung zugeführt werden sollen.

Was dem Abgrabungsbetreiber schwer zu schaffen machte, war die Auflage, nur völlig unbedenkliches Verfüllmaterial der sog. Schadstoffklasse Z0 einbringen zu dürfen und die inzwischen umfangreich deponierten Betonreste entfernen zu müssen (Nebenbestimmung 2a der Rekultivierungsgenehmigung).

Gemäß seiner bisherigen Erfahrungen ließ der Rekultivierungspflichtige auch jetzt nichts unversucht, seine betriebswirtschaftlichen Interessen durchzusetzen und diese Auflagen zu beseitigen, was ihm zum Teil auch gelang. Am 11.7.2012 hob die Stadt Mönchengladbach die Nebenbestimmung 2a auf, ein geldwerter Vorteil in sechsstelliger Höhe für den Betroffenen. An der Art des Verfüllmaterials ließ sich jedoch abgrabungs- und wasserrechtlich nichts mehr ändern.

Dies führte dazu, dass der Abgrabungsbetreiber am 19.6.2012 durch seinen Anwalt erklären ließ, er sei an einer Verfüllung und Herrichtung der Grube nicht mehr interessiert. Seitdem ist - bis heute - in Sachen Rekultivierung, Schaffung von Ersatzgewässern, Gestaltung der Steilböschungen augenscheinlich nichts mehr geschehen. Mitte letzten Jahres zog sich die Fa. Flock aus dem Betonmischgeschäft zurück und übergab dieses an die Firma Dyckerhoff, die dort seitdem den Betonmischbetrieb weiter führt und intensiviert hat.

Dies war Anlass für den BUND, die Stadt als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde gem. Umweltinformationsgesetz um Auskunft über die bisher erfüllten Auflagen aus dem Rekultivierungsbescheid vom 21.12.2010 zu bitten (Anlage).

Die Antwort nach 4 Wochen war denkbar knapp: sie habe nichts und sie wisse auch nichts (Anlage). Dies wiederholte die Stadt am 20.2.2020 nacherneuter Anfrage durch das Landesbüro der Naturschutzverbände (Anlage).

Diese Aussage ist **nachweislich** falsch. Uns liegen z.B. Erkenntnisse zu Wasseranalysen aus dem Jahre 2012 vor, die eine erhöhte Aluminiumbelastung im Bereich der dort immer noch deponierten Betonreste zeigen.

Im Übrigen stellt die Auskunft einen Offenbarungseid dar für eine Behörde, die für das Gemeinwohl und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig ist.

Die Untätigkeit der Verwaltung widerspricht in weiten Teilen dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG), wonach sich die Verwaltung bei ihrem Handeln an Gesetze, Rechtsverordnungen, autonome Satzungen und Gewohnheitsrecht zu halten hat.

Daher ist nunmehr in dieser schier endlosen Geschichte die Fachaufsicht gefragt.

Die Öffentlichkeit, Naturschutzverbände und auch die Beiratsmitglieder, die sich benützt fühlen dürfen, haben das Recht und Bedürfnis, zu erfahren, wie die verbindliche Rekultivierung bis 2031 enden soll und kann und was diesbezüglich bisher (seit 2012) geschehen ist, denn offensichtlich fühlt sich der ehemalige Abgrabungsbetreiber weiterhin nicht in der Pflicht und in dieser Auffassung nach seinen bisherigen Erfahrungen sicher. Weiter ist zu prüfen, ob die landschaftsrechtliche Befreiung zwecks Verfüllung wegen der eingetretenen Umstände aufzuheben ist.

Im Übrigen sind die Bedenken der Verwaltung bezüglich der Unbedenklichkeit der verbliebenen Betonreste für den Grundwasserschutz im Bereich des Wasserschutzgebietes bis heute nicht ausgeräumt.

Abschließend bitten wir auch um Auskunft, ob die Antwort der Stadt auf unsere Anfrage vom 15.11.2019 der Wahrheit sowie dem Sinn und Wortlaut des Umweltinformationsgesetzes entspricht.

Ihrer baldigen Antwort sehen wir mit Interesse entgegen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen



BUND Mönchengladbach, Vorsitzende

Anlagen

Ø Landesbüro der Naturschutzverbände

Mitglieder des Umweltausschusses im Rat der Stadt Mönchengladbach

Presse

Weitere Informationen finden Sie unter www.bund-mg.de.